

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Männer- & Frauenvereine aufgepasst: Verlust der Gemeinnützigkeit droht!</i>	9
<i>Vorsteuerabzug: Auf den Zusammenhang kommt es an!</i>	9

STIFTUNGSRECHT

<i>Trump-Stiftung muss schließen: Mauer vor politischer Tätigkeit nicht hoch genug</i>	10
--	----

VEREINSRECHT

<i>Zwangsabstieg des SV Wilhelmshaven: Welche Ansprüche hat der Verein?</i>	11
<i>Streit um islamischen Religionsunterricht in NRW</i>	12

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist die Stiftungsaufsicht?</i>	12
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Männer- & Frauenvereine aufgepasst: Verlust der Gemeinnützigkeit droht!

Müssen gemeinnützige Vereine sowohl Männer als auch Frauen zur Mitgliedschaft zulassen oder kann die Satzung die Beschränkung auf nur eines der Geschlechter vorsehen? Der BFH hatte den ausschließlich (männlichen) Freimauren die Gemeinnützigkeit abgesprochen. Nun müssen Ruderinnen in Hamburg um ihren gemeinnützigen Status bangen.

Freimauren wurde Gemeinnützigkeit abgesprochen

Die aufsehenerregende Entscheidung im vergangenen Jahr, mit der der Bundesfinanzhof (BFH) einer Freimaurelogie die Gemeinnützigkeit absprach, ging auch durch die allgemeine Presse (wir berichteten: [NPR 2017, 76](#)). Da für die wesentlichen Tätigkeiten des Vereins nur männliche Mitglieder zugelassen waren, sah der BFH in der Satzungsregelung einen Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Mann und Frau. Dieser Grundsatz müsse auch bei der Auslegung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzung der „Förderung der Allgemeinheit“ berücksichtigt werden. Eine geschlechterspezifische Mitgliederbeschränkung stehe daher bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, der Gemeinnützigkeit entgegen.

Müssen jetzt alle geschlechterspezifischen Vereine bangen?

Im Nachgang hatten sich viele Schützenbrüdergemeinschaften und Männergesangsvereine die Frage gestellt, ob sie um ihre Gemeinnützigkeit fürchten müssten. Der BFH hatte eine geschlechterspezifische Selektierung nämlich nur für den Fall als zulässig erachtet, in dem sie zur Lösung von solchen Problemen zwingend erforderlich ist, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können. Ein solcher zwingender Grund liegt aber beispielsweise bei Schützenvereinen nicht unmittelbar auf der Hand.

Nun sorgt das Vorgehen der Hamburger Finanzverwaltung gegen dortige Rudervereine für neues Unbehagen. Presseberichten zufolge wurde etwa ein Ruderinnenclub aufgefördert, die Satzung zu ändern und auch Männer als Mitglieder zuzulassen. Laut Aussage des Vereins habe jedoch noch nie ein Mann um Aufnahme als Mitglied gebeten. Ein anderer Rudererclub hingegen habe sich bereits dem Willen des Finanzamts gebeugt, da der Verlust der Gemeinnützigkeit das finanzielle Aus des Vereins bedeuten würde und man dieses Risiko nicht eingehen wolle.

BFH-Urteil verstößt nicht gegen das Grundgesetz

Der Gesetzgeber hatte das tatsächliche Problem vieler Vereine nach dem BFH-Urteil bereits erkannt und den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages mit einer Ausarbeitung zu diesem Problemfeld beauftragt. Dieser kam zu dem Schluss, dass das Urteil des BFH tatsächlich auf andere Vereine übertragbar sei und auch nicht gegen das Grundgesetz verstoße, so wie einige Stimmen in der Literatur im Hinblick auf die Religions- und Vereinigungsfreiheit meinten. Denn die betroffenen Vereine müssten ja lediglich dann ihre Satzung anpassen, wenn sie von steuerlichen Privilegien profitieren möchten.

HINWEIS: Es reicht übrigens nicht, wenn einfach nur die Satzung geändert wird und in der Praxis das andere Geschlecht weiterhin nicht Mitglied werden kann. Ein solch

faktischer Ausschluss könnte weiterhin von den Finanzämtern aufgegriffen werden. Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt und der nur ein Geschlecht als Mitglied zulassen will, sollte dies gut begründen: So ist es etwa bei Männergesangsvereinen denkbar, dass aufgrund der im Männer-Chor vertretenen Stimmlagen schlicht keine weiblichen Stimmen singen können. Derlei Beschränkungen sollten jedoch unbedingt nachvollziehbar dargelegt werden, beispielsweise in einer gesonderten Aufnahmeordnung.



BFH, Urteil vom 17.05.2017, Az. V R 52/15

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 069/17 vom 30.08.2017

Hamburger Sportclubs dürfen keine reinen Männer- oder Frauenvereine mehr sein, [stern.de](#), 07.01.2019

Wurde Ihrer Organisation die Gemeinnützigkeit aberkannt oder die Aberkennung angedroht? Wir prüfen, ob an den Vorwürfen etwas dran ist und zeigen Ihnen den Weg zum Erhalt oder zur Wiedererlangung Ihrer Gemeinnützigkeit zum Fixpreis! Melden Sie sich einfach bei uns unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre Satzung sowie die vermeintlichen Gründe für die Aberkennung. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

Vorsteuerabzug: Auf den Zusammenhang kommt es an!

Das Hessische Finanzgericht (FG) hatte im Fall einer Behindertenwerkstatt zu entscheiden, wann Leistungen zur Erzielung umsatzsteuerfreier Umsätze bezogen werden und damit den Vorsteuerabzug ausschließen.

Vorsteuerabzug nur bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen

Bereits in unserem Beitrag im Dezember 2018 ([NPR 2018, 96](#)) hatten wir erläutert, dass Unternehmer (im umsatzsteuerrechtlichen Sinne) grundsätzlich zum Abzug der ihnen von Lieferanten und Dienstleistern in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (sog. Vorsteuer) berechtigt sind. Voraussetzung ist allerdings, dass diese selbst wieder Umsatzsteuer auf ihre Lieferungen und Leistungen abführen, da der Fiskus ansonsten leer ausgehen würde.

Unternehmer mit weniger als 17.500 Euro Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr und voraussichtlich maximal 50.000 Euro Umsatz im laufenden Kalenderjahr, die keine Umsatzsteuer abführen müssen, sind daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn sie nicht auf die

Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung verzichten. Gleiches gilt für (gemeinnützige) Organisationen, wenn deren Umsätze steuerfrei sind.

Behindertenwerkstätten (teilweise) von der Umsatzsteuer befreit

Das Hessische FG hatte nun einen Fall vorliegen, in dem der Träger einer Behindertenwerkstatt umfangreiche Leistungen von Taxi- und Bustransportunternehmen bezogen hatte, um seine behinderten Arbeitnehmer von deren Wohnheimen in die Werkstätten zu befördern. Er machte die entsprechenden Vorsteuerbeträge geltend, da er der Auffassung war, die Transportleistungen seien den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen der Werkstatt zuzurechnen, also dem Verkauf der dort gefertigten Produkte. Das FG entschied jedoch, ebenso wie die Außenprüfung durch das zuständige Finanzamt zuvor, dass die Beschäftigung der behinderten Arbeitnehmer zugleich deren Pflege diene und die Tätigkeit als reine Arbeitnehmer zur Produktion der zu verkaufenden Werke in den Hintergrund rücke. Diese Pflegeleistungen gegenüber behinderten Menschen sind jedoch gemäß § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, d.h. damit im Zusammenhang stehende Rechnungen berechnen nicht zum Vorsteuerabzug.

HINWEIS: Viele NPOs unterschätzen die Bedeutung des Umsatzsteuerrechts bei ihrem Wirken, weil sie in der Körperschaft- und Gewerbesteuer (ggf. mit Ausnahme ihrer steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, vgl. *NPR 2018, 39*) insgesamt steuerbefreit sind. Behindertenwerkstätten etwa gelten gemäß § 68 Nr. 3 a) AO als sog. Zweckbetriebe, auf ihre Gewinne müssen daher keine Ertragsteuern entrichtet werden. Verkäufe der in Behinder-

tenwerkstätten gefertigten Produkte sind allerdings umsatzsteuerpflichtig und zwar mit 7% der Verkaufserlöse.

Umsatzsteuerliche Fragen stellen sich übrigens nicht nur bei wirtschaftlicher Tätigkeit wie im vorliegendem Fall, sondern schon bei der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen aus Sponsoring. Besonders kritisch ist das Umsatzsteuerrecht deshalb, weil grundsätzlich selbst errechnete Vorauszahlungen zu leisten sind. Werden Umsätze anschließend in der Jahreserklärung durch das Finanzamt abweichend von der eigenen Auffassung bewertet, drohen mitunter hohe Nachzahlungen, für die meist keine Rückstellungen gebildet wurden. Es drohen dann auch Haftungsrisiken und Verfahren wegen Steuerhinterziehung, wenn die fehlerhafte umsatzsteuerrechtliche Einordnung hätte bekannt sein müssen.



Hessisches FG, Urteil vom 18.10.2018, Az. 6 K 1715/17

WINHELLER-Umsatzsteuer-Check zum Fixpreis: Sie sind sich unsicher, ob Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen oder ob auf die von Ihnen erbrachten Leistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet oder diese gar steuerfrei sind? Lassen Sie sich von unseren Steuerexperten einen Überblick geben! Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihren letzten Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht sowie eine Aufstellung Ihrer aktuellen Einnahmen und Ausgaben. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

STIFTUNGSRECHT

Trump-Stiftung muss schließen: Mauer vor politischer Tätigkeit nicht hoch genug

Donald J. Trump ist nicht nur vermöglicher Immobilienunternehmer und nunmehr der 45. Präsident der USA, er ist auch Gründer der gemeinnützigen Trump Foundation mit Sitz in New York City. Diese wird nun aufgrund eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft aufgelöst: Gelder sollen zur Wahlkampffinanzierung Trumps zweckentfremdet worden sein.

Trumps Firmenimperium und eine Stiftung

Der US-Präsident hatte Mitte letzten Jahres einen Einblick in seine Finanzangelegenheiten gewährt. Seitdem verdächtigt ihn die Presse, dass er mittels seines Firmenimperiums aus hunderten Unternehmen finanzielle Ungeheimheiten verschleierte. Doch nicht nur Unternehmen und Immobilien kann Trump sein Eigen nennen, auch eine Stiftung hat er errichtet. Und die ist nun in den Fokus behördlicher Ermittlungen geraten: Die Generalstaatsanwaltschaft des Bundesstaates New York hat ihn sowie seine beiden ältesten Söhne und Tochter Ivanka wegen der mutmaßlich illegalen Verwendung von Geldern der gemeinnützigen Stiftung verklagt und fordert die Rückzahlung von rund drei Millionen US-Dollar fehlverwendeter Mittel. Die Auflösung der Stiftung ist mittlerweile schon besiegelt.

Verbot politischer Betätigung nicht nur im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft sei die Stiftung als Geldtopf für die Finanzierung des Wahlkampfes von Trump missbraucht worden. Auch wenn durchaus gemeinnützige Projekte seit der Errichtung vor rund 30 Jahren gefördert worden seien, verstoße der Mittelabfluss in den vergangenen Jahren eklatant gegen US-Recht. Denn es gilt auch in den USA das Verbot für gemeinnützige Organisationen, ihre Mittel zur politischen Einflussnahme oder Willensbildung zu verwenden.

Die verbliebenen rund zwei Millionen US-Dollar sollen nun an andere Nonprofit-Organisationen verteilt und die Stiftung anschließend aufgelöst werden. Zudem muss noch ein Gericht darüber entscheiden, ob Trump und seinen

Kindern zukünftig die Mitgliedschaft im Vorstand von gemeinnützigen NPOs verboten werden soll. Damit wäre dem US-Präsidenten auch die Vorstandschafft in einer traditionell nach Ende der Präsidentschaft zu errichtenden Stiftung unmöglich, zumindest wenn diese ihren Sitz in New York haben sollte.

Kann die Staatsanwaltschaft auch in Deutschland Stiftungen auflösen?

Politische Aktivitäten von NPOs werden derzeit auch in Deutschland diskutiert und sind für Gemeinnützige grundsätzlich unzulässig (vgl. etwa *NPR 2018, 96* zur Deutschen Umwelthilfe). Allerdings wird hierzulande zunächst das zuständige Finanzamt Ermittlungen einleiten und ggf. die Gemeinnützigkeit aberkennen. Die Staatsanwaltschaft wird allenfalls wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und Untreue tätig, wenn Vorstände vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen oder Gelder der Stiftung zweckentfremdet haben. Eine Stiftung aufheben können jedoch weder das Finanzamt noch die Staatsanwaltschaft – dafür ist allein die Stiftungsbehörde zuständig. Eine Aufhebung als Sanktion kommt jedoch nicht in Betracht. Vielmehr würden zunächst die verantwortlichen Vorstände zur Rückzahlung aufgefor-

dert werden. Nur wenn die Stiftungszwecke tatsächlich nicht mehr verfolgt werden (können), würde die Aufhebung als letzte Möglichkeit im Raum stehen.

HINWEIS: Eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien gefährdet die Gemeinnützigkeit. Dagegen ist die bloß mittelbare Förderung der Meinungsbildung zugunsten einer politischen Partei zulässig, soweit die gemeinnützige Körperschaft zum Beispiel gelegentlich Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der Satzungszwecke abgibt. Mittel-fehlverwendungen können nicht nur zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, sondern auch für die verantwortlichen Funktionäre schnell rechtliche Konsequenzen haben. Für betroffene NPOs geht es in entsprechenden Verfahren daher um viel und sie sollten es erst gar nicht so weit kommen lassen, sondern bereits im Vorfeld geeignete Compliance-Maßnahmen ergreifen.

Trump-Stiftung muss schließen, tagesschau.de, 18.12.2018

Trump Foundation Will Dissolve, Accused of 'Shocking Pattern of Illegality', nytimes.com, 18.12.2018

VEREINSRECHT

Zwangsabstieg des SV Wilhelmshaven: Welche Ansprüche hat der Verein?

Kann ein Sportverein, der in rechtswidriger Weise durch seine Liga mit einem Zwangsabstieg abgestraft wurde, die Wiedereingliederung in den Sportbetrieb fordern? Geht das im laufenden Spielbetrieb, wenn der Abstieg frühere Spielzeiten betraf? Kann der Verein wenigstens Schadenersatz in Geld fordern? Diesen Fragen wird sich nun der Bundesgerichtshof (BGH) widmen müssen, nachdem der SV Wilhelmshaven erneut gegen seinen Zwangsabstieg nach der Saison 2013/14 vorgeht.

Von FIFA angeordneter Zwangsabstieg war rechtswidrig

Im September 2016 entschied der BGH, dass der durch die FIFA erwirkte Zwangsabstieg des SV Wilhelmshaven rechtswidrig war (s. *NPR 2016, 111*). Der Weltfußballverband hatte zuvor den Abstieg des einstigen Regionalligisten wegen ausgebliebener Ausbildungsentschädigungen beschlossen. Der für die Regionalliga verantwortliche Norddeutsche Fußball-Verband (NFV) kam der Entscheidung zum Saisonende 2013/14 nach. Allerdings fehlte es zwischen der FIFA als Verband auf der obersten Stufe, dem NFV als Mitgliedsverein der FIFA und Dachverband der norddeutschen Ligavereine auf der mittleren Stufe und dem SV Wilhelmshaven als Mitgliedsverein des NFV auf der unteren Stufe an hinreichenden Satzungsbestimmungen, die die Disziplinarmaßnahme der FIFA gegenüber dem SV Wilhelmshaven juristisch hätten rechtfertigen können.

Kein Anspruch auf Wiedereingliederung in Regionalliga

Die Entscheidung des BGH kam für den Fußballverein gut zwei Jahre zu spät, denn zunächst wurde er vom Spielbetrieb in der Regionalliga ausgeschlossen. Nach dem juristischen Sieg über die Unrechtmäßigkeit des Zwangsabstiegs klagte der Verein auf Wiedereingliederung in die Regionalliga sowie Schadenersatz. Beides wurde ihm von den Gerichten in Bremen verwehrt, da eine Wiedereinglie-

derung in den Spielbetrieb nach Ablauf der Saison 2014/15 schlicht nicht möglich sei. Einen Anspruch auf Eingliederung in die aktuelle Saison der Regionalliga habe der Verein jedenfalls nicht, da dies den Verein gegenüber sportlichen Konkurrenten unverhältnismäßig bevorzueile. Es sei nicht auszuschließen, dass der Verein aufgrund schlechter sportlicher Leistungen auch ohne die Disziplinarmaßnahme abgestiegen wäre. Aufgrund dieses Umstandes scheiterte auch der Anspruch auf monetären Schadenersatz. Ob diese Entscheidung Bestand hat oder der Verein doch noch zu seinem Recht kommt, wird nun erneut der BGH entscheiden müssen.

HINWEIS: Grundsätzlich muss bei begangenen Pflichtverletzungen der Zustand wiederhergestellt werden, der ohne den zum Schadenersatz verpflichtenden Umstand bestehen würde. Nicht immer ist dieser Anspruch jedoch durchsetzbar, wie das Beispiel des SV Wilhelmshaven zeigt. In vielen anderen Fällen jedoch besteht zumindest Anspruch auf monetären Schadenersatz – Vereine und andere (Nonprofit-)Organisationen sollten dieses Geld nicht liegen lassen, sondern ihre Ansprüche durchsetzen.



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Urteil vom 30.11.2018, Az. 2 U 44/18 (Revision anhängig am BGH unter Az. II ZR 417/18)

Streit um islamischen Religionsunterricht in NRW

Seit Jahrzehnten dauert der Streit um islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen an. Am 20.12.2018 veröffentlichte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dazu einen weiteren bedeutenden Beschluss. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG Münster) wurde aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Die Zukunft des Religionsunterrichts bleibt daher zunächst offen.

Bislang kein Anspruch auf Religionsunterricht für ZMD und Islamrat

Das OVG Münster hatte 2017 entschieden, dass es sich bei dem Zentralrat der Muslime (ZMD) und dem Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland als Dachverbände nicht um Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes handle. Demnach hätten sie keinen Anspruch auf Einrichtung und Durchführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Das OVG stützt sein Urteil darauf, dass den Klägern als reinen Dachverbänden keine Lehrautorität mit realer Geltung bis zu den einzelnen angeschlossenen Moscheevereinen zukäme. Insbesondere bleibe unklar, welchen Standpunkt sie in zentralen religiösen Konfliktfragen des Islam in Deutschland wie des Vorrangs des Grundgesetzes vor der Scharia, der Stellung der Frau und der religiösen Toleranz verträten und wie sie in diesen Fragen Einfluss auf die Gläubigen nähmen.

Anspruch auf Religionsunterricht könnte nun doch bestehen

Das BVerwG weist demgegenüber darauf hin, dass es für die Autorität der Lehrmeinung von Dachverbänden nicht

darauf ankommt, dass sie von allen Mitgliedern als verbindlich anerkannt wird. Vielmehr müssten sie solche Lehrmeinungen lediglich in nennenswerter Zahl abgeben und die Verantwortlichen der Moscheegemeinden müssten diese zur Kenntnis nehmen und sich zumindest daran orientieren.

Das OVG muss den Streitfall unter diesem Aspekt nun erneut prüfen. Gleichzeitig zeigt das BVerwG aber auch auf, dass ein Anspruch auf Erteilung islamischen Religionsunterrichts nur dann besteht, wenn die Religionsgemeinschaften die Grundlagen der Verfassungsordnung und dabei insbesondere die Religionsfreiheit und die freiheitliche Ausrichtung des Staatskirchenrechts respektieren. Die vom OVG aufgeworfenen Fragen werden also trotzdem im weiteren Verfahren eine Rolle spielen.

HINWEIS: Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen haben Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes. Eine besondere Rolle spielen dabei die sogenannten religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jede rechtstreue Religionsgemeinschaft, die die Gewähr der Dauer bietet, hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Verleihung dieses Körperschaftsstatus. Einer solchen Körperschaft, deren Religion von einer ausreichenden Anzahl von Schülern geteilt wird, kann der Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht kaum verwehrt werden. Unsere Experten beraten Sie gerne, wie Ihre Religionsgemeinschaft diesen Körperschaftsstatus erlangt.



BVerwG, Beschluss vom 20.12.2018, Az. 6 B 94.18



Weitere Infos zur Erlangung des Status der KdÖR finden Sie auf unserem YouTube-Kanal

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist die Stiftungsaufsicht? Stiftungen haben – anders als Vereine oder (g)GmbHs – keine Mitglieder bzw. Gesellschafter, die ihre Errichtung bezeugen oder die Vorstände bzw. Geschäftsführer überwachen könnten. Stattdessen handelt es sich bei Stiftungen um verselbstständigte Vermögensmassen. Damit diese rechtsfähig werden, ist die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde notwendig, die dazu insbesondere die Stiftungssatzung und den Erhalt des Grundstockvermögens überprüft. Mangels interner Kontrollorgane überwacht die Stiftungsaufsicht zudem die laufende Tätigkeit der Stiftungen, wozu ihr die Vorstände unter anderem regelmäßig Berichte zukommen lassen müssen. Diese Aufsicht betrifft jedoch allein das Stiftungsrecht, für eine eventuell parallel bestehende Gemeinnützigkeit ist weiterhin das Finanzamt zuständig.

Was ist die Stiftungsaufsicht?

Die Zuständigkeit für die Stiftungsaufsicht und die genauen Maßstäbe bei der Überwachung sind je nach Bundesland verschieden. Teilweise existieren so für die Anerkennung und die Aufsicht je eigene Behörden. Einige Landesstiftungsgesetze sehen eine geringere oder überhaupt keine Kontrolle vor, wenn die Stiftung einen Aufsichtsrat oder einen Familienrat hat, der den Vorstand in gleichem Umfang überwacht, wie es die Stiftungsbehörde tun würde. Durch die freie Wahl bei der Festlegung des Stiftungssitzes wird es dadurch möglich, eine möglichst liberale Stiftungsaufsicht zu erhalten.

www.stiftungsgesetze.de

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

NEUES ZUM „GRUNDSATZ DER ERHALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS“?

- K. Jan Schiffer, Bonn/Christoph J. Schürmann, Bonn

Die andauernde Krise am Finanzmarkt drückt auf die Erträge und Vermögen von Stiftungen. Nach der Stiftungs-Panel-Befragung aus Mai 2017 gaben nur noch etwa 2/3 der Stiftungen an, im Jahr 2017 mit ihrer Rendite oberhalb der jährlichen Inflationsrate zu liegen. In den beiden Vorjahren waren es immerhin noch mehr als 80 Prozent. Es wird im Ergebnis deutlich, dass es Stiftungen immer schwerer fällt, ihr Kapital überhaupt real zu erhalten. Nicht wenige scheitern sogar daran und verwandeln sich, wie es der Bundesverband Deutscher Stiftungen treffend formuliert, faktisch in eine „schleichende Verbrauchsstiftung“.

Auch die schon seit geraumer Zeit eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ ist an diesen Erkenntnissen nicht vorbei gekommen und hat mit ihrem zweiten Bericht vom 27.02.2018 Entwürfe für neue bundesgesetzliche Regelungen vorgelegt, die auch das Stiftungsvermögen und dessen Erhaltung betreffen. Ob, wann und inwieweit diese tatsächlich Gesetz werden, lässt sich naturgemäß noch nicht sagen. Ein Regierungsentwurf ist für die erste Jahreshälfte 2019 avisiert. Unabhängig davon stellt sich aber die grundlegende Frage, inwiefern vermeintlich „neue“ gesetzliche Regelungen zur Vermögenserhaltung bei Stiftungen aktuell überhaupt etwas bewirken können. Das gibt Anlass für einen grundsätzlichen Blick darauf, was der „Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens“ in heutiger Zeit bedeutet.

DIE IDEALISTISCHE FAMILIENSTIFTUNG (TEIL 2)

- Olaf Werner, Jena

Mit der ideellen Zweckerweiterung einer Familienstiftung stellt sich im Anschluss an ZStV 2018, 203 ff. in Teil 2 des Beitrags die Frage, ob bei der rechtlichen Umsetzung und Rechtsanwendung alle die „Familienstiftung“ formal umfassenden Normen auf jedwede Zweckrichtung anwendbar sind oder aber auf solche mit nur materiellen oder nur ideellen Zielen subsummiert werden können. Es gilt daher durch Auslegung der jeweiligen Rechtsnorm den Geltungsbereich innerhalb der „Familienstiftungen“ zu bestimmen und anhand des Gesetzeszweckes zu konkretisieren.

NEUES VON DER „ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE“ - AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN KONKRETISIEREN STEUERBEFREIUNG FÜR NEBENBERUFLICHE EINKÜNFTE NACH § 3 NR. 26 EStG

- Thomas Beyer, Nürnberg

§ 3 Nr. 26 EStG stellt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke iSv §§ 52 – 54 AO bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Unter dem Begriff „Übungsleiterpauschale“ ist diese Vorschrift in der Engagementpraxis populär und für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen oftmals handlungsleitend. Aktuelle Entscheidungen sorgen für zusätzliche Klarheit bei der Rechtsanwendung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
------------	---------------------------------	--	-------------------------------

11.03.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Dortmund umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.03.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Köln die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.04.2019	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Dipl. Jurist Alexander Vielwerth beleuchtet im kostenlosen Webinar "Haftung im gemeinnützigen Verein" Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung von Organen wie Vorstand und Geschäftsführer gegenüber der gemeinnützigen Organisation. Daneben schildert er zudem Haftungsfälle im Außenverhältnis, also die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
05.04.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

01.03.2019	55. Stiftungsmanager	Der Zertifizierungslehrgang findet in Berlin statt und soll Führungskräfte und Mitarbeiter auf deren tägliche Arbeit vorbereiten. Auch für potenzielle Stiftungsgründer, Stifter und Quereinsteiger ist dieser Lehrgang geeignet. Er beinhaltet Vorträge zu den Grundlagenthemen, Blended-Learning-Elemente und einen intensiven Austausch zwischen den Dozenten und den Teilnehmern.	Weitere Infos
13.03.2019	Intensivstudiengang: Stiftungsmanagement/ -beratung	In Oestrich-Winkel startet ein Intensivstudiengang, der das methodische Rüstzeug und vertiefte Kenntnisse des Stiftungswesens vermittelt. Zunächst erfolgt ein gemeinsames Grundlagenstudium mit zwei dreitägigen Modulen. Hieran schließt sich eine Vertiefung zum Stiftungsmanager oder zum Stiftungsberater an.	Weitere Infos
23.3.2019	4. Münchner Stiftungsfrühling	Im März findet in München der 4. Münchner Stiftungsfrühling statt. Stiftungen mit Sitz oder Wirkungskreis in München sind eingeladen, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren.	Weitere Infos
01.04.2019	Fördermittelmanager/in für gemeinnützige Organisationen	Dieser berufs begleitende Lehrgang findet erstmalig statt. Über die Dauer von 12 Monaten erhalten die Teilnehmer das notwendige Know-how, um Förderprojekte erfolgreich zu initiieren, zu beantragen und umsetzen zu können. Es gibt unterschiedliche Termine für Präsenzphasen, die an unterschiedlichen Orten stattfinden.	Weitere Infos
02.05.2019	Souveränität im Fundraising	In München findet ein Seminar für weibliche Führungskräfte und Mitarbeiterinnen statt. Es soll die Teilnehmerinnen unterstützen, sicher und kompetent aufzutreten und eigene Ziele überzeugend darzustellen.	Weitere Infos

08.05.2019	Deutscher Fundraising Kongress	In Kassel findet mit dem Deutschen Fundraising Kongress das größte Branchentreffen im deutschsprachigen Raum statt. Drei Tage lang versammeln sich Fundraiserinnen und Fundraiser aus Nonprofit-Organisationen zum Fachdialog.	Mehr Infos
09.05.2019	Fundraising Crashkurs II	In München findet ein Seminar zum Thema Fundraising statt. Die Teilnehmer erarbeiten hier konkrete Schritte der Fundraising-Strategie für ihre Organisation, legen die Strategie für 2019 fest und erarbeiten einen Maßnahmenplan.	Weitere Infos
14.05.2019	Wirkungsorientiertes Investieren	Die Teilnehmer des Seminars in München lernen, wie sich das Fundraising in Bezug auf die Wirkung verändert. Sie erfahren zudem wie man eine Wirkungslogik aufbaut und wie wirkungsorientiertes Vorgehen in die Projektarbeit einbezogen werden kann. Die Wirkungstreppe wird anhand praxisbezogener Beispiele erläutert.	Weitere Infos
17.05.2019	Agiles Fundraising für Organisationen im Wandel	Die Teilnehmer machen sich in Essen ein Bild von sich selbst in ihrer Rolle als Fundraiser bzw. Führungskraft. Ziel ist es, die hemmenden und fördernden Kräfte zu identifizieren und Möglichkeiten zur zielorientierteren und wirkungsvolleren Gestaltung der Rolle des Fundraisers zu erkennen.	Weitere Infos
24.05.2019	Fundraising in der Praxis	Das Seminar findet in Erfurt statt. Während dieser Einführung wird erläutert, wie man den richtigen Fundraising-Mix findet. Zudem wird über strukturelle und personelle Voraussetzungen informiert und ein Einblick gegeben, wie Spender und Sponsoren langfristig für die Organisation gewonnen werden können.	Weitere Infos